

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Voigtländische

Subscriptionspreis
6 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Josephs und von Wagdorfs Minoritäts- Gutachten wegen der provisorischen Er- hebung der Steuern und Abgaben.

(Fortsetzung.)

Allein, so hören wir einwenden, die Regierung ist dazu gezwungen, durch den Beschluß der frankfurter Nationalversammlung und die auf denselben gegründete Anordnung der provisorischen Centralgewalt, durch welche Vermehrung der deutschen Kriegsmacht auf 2 Procent der Bevölkerung vorgeschrieben wurde. Aber ist denn die Regierung den Beschlüssen der Nationalversammlung und der Centralgewalt in allen Stücken so gewissenhaft nachgekommen? hat sie die gesetzlich bekannt gemachten Grundrechte beobachtet? hat sie den Anklageproceß in Strassachen und Schwurgerichte für schwerere Verbrechen eingeführt? hat sie an die Stelle der Todesstrafe gesetzlich eine andere Strafe gesetzt? hat sie das Unterrichts- und Erziehungswesen nach Vorschrift der Grundrechte geordnet? hat sie die Formel des Eides geändert? hat sie bürgerliche Standesbücher und die Civilehe eingeführt? hat sie endlich von den Gesetzen, welche sie nach den Grundrechten ungesäumt ins Leben zu rufen verpflichtet war, auch nur eines den Kammern vorgelegt? Von dem Allen ist nichts geschehen. Es geht daraus hervor, daß das Ministerium doppeltes Maß und doppeltes Gewicht hat. Wenn es sich darum handelt, den Steuerpflichtigen neue, unerschwingliche Lasten aufzubürden, dann können die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung und der vormaligen provisorischen Centralgewalt nicht schnell genug vollzogen werden. Soll aber auf Grund derselben unsere Gesetzgebung vervollkommenet und dem Volke ein Recht zugestanden werden, so braucht man sich nicht zu beeilen. Es kann ja wohl, wie der Justizminister D. Schinsky dies in Bezug auf die Abschaffung der Todesstrafe andeutete, ein anderweitiges Abkommen über die Sache getroffen werden, und jedenfalls hat es damit Zeit, selbst bis — zu dem griechischen Kalender, oder bis die Reaktion das Gewand der Gesetzmäßigkeit ganz bei Seite geworfen hat! Es ist aber auch nur eine ganz falsche, dem Willen des Gesetzgebers ganz widerstreitende Ausbeutung des Beschlusses der Erhöhung der deutschen Armeen in einer solchen Präsenthaltung der Mannschaften, wie sie in Sachsen stattfindet, zu erkennen, denn die Absicht jenes Beschlusses war auf die Schaffung allgemeiner Volkswehr, wie

leicht aus den Verhandlungen darüber zu erfahren ist, gerichtet. Betrachtet man nun Regierung und Kammern in ihren gegenseitigen Beziehungen, so tritt zunächst der Umstand hervor, daß wir kein parlamentarisches, sondern ein rein bürokratisches Ministerium haben. Hervorgegangen aus der Schreibstubenverwaltung, dem Volke unbekannt durch Verdienste um dasselbe, um seine Entwicklung und seine politischen Fortschritte, beachtet es die Mehrheit der Kammern eben so wenig, als es sich auf dieselbe stützen kann. Die wichtigsten Beschlüsse der Kammern werden gegen die Ansicht des Ministeriums gefaßt, ohne daß es den für solche Fälle durch die konstitutionellen Verhältnisse gebotenen Ausweg ergreift, d. h. entweder selbst zurücktritt, oder durch Anordnung von Neuwahlen das Volk selbst zum Richter über den Widerstreit macht. Die Folge davon ist, daß Regierung und Kammern nicht, wie dies der Fall sein soll und in den in Wahrhaftigkeit konstitutionellen Staaten der Fall ist, mit einander gehen, sondern sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit hemmen. Mit welchem Mangel an schuldiger Achtung die Regierung die Mehrheit der Kammern behandelt, mögen folgende zwei Beispiele beweisen. Von mehreren Mitgliedern der ersten Kammer wurde kurz nach Eröffnung des Landtages eine möglichst ausgedehnte Amnestie für die Maiangeklagten beantragt. Auf diesen von den Kammern mit größter Mehrheit angenommenen Antrag antwortete die Regierung kurzweg, daß sie darauf nicht eingehen, sondern nur in einzelnen geeigneten Fällen die Niederschlagung der anhängigen Untersuchung eintreten lassen könne. Der Antrag des Abgeordneten Müller von Niederlösnitz auf Aufhebung des Belagerungszustandes der Stadt Dresden und deren Umgebung, welchen die Regierung bei Gelegenheit der Maiereignisse verhängen und ohnerachtet der tiefsten Ruhe, welche seit jener Zeit in Dresden herrscht, aus den geringfügigsten Ursachen bis jetzt verlängert hat — war von den Kammern ebenfalls mit überwiegender Mehrheit angenommen worden. Obgleich die darauf bezügliche Landtagschrift bereits zu Anfang des Monats Februar an die Regierung gelangt ist, so hat dieselbe doch nicht für gut befunden, überhaupt darauf zu antworten. Die wichtigeren an die Kammern gelangten Vorlagen betreffen nur Bewilligungs- oder Besteuerungsfragen, namentlich die Erhöhung der bis jetzt bestandenen Abgaben, oder sie haben

den Zweck, die politischen Rechte des Volkes zu schmälern und zu beeinträchtigen. Zu diesen letzteren sind namentlich die Gesetzentwürfe über das Vereins- und Versammlungsrecht, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sogar das neue Wahlgesetz zu rechnen. Vorlagen, welche eine Erleichterung der Steuerpflichtigen, sowie z. B. das verheißene neue Pensionsgesetz, oder einen Fortschritt in der Gesetzgebung bezweckten, sind bis jetzt nicht an die Kammern gelangt. Besonders zeigt das Ministerium einen großen Widerwillen gegen die Erfüllung der durch die Grundrechte ihm auferlegten Verpflichtungen. Das wichtigste und nothwendigste Gesetz von allen — die neue Strafproceßordnung — soll nach einer vom Justizminister am 8. Febr. abgegebenen Erklärung in einigen Monaten (!) den Kammern vorgelegt werden. Durch die provisorische Steuerbewilligung würden die Kammern dem gegenwärtigen Ministerium nicht nur ein Vertrauensvotum erteilen, sondern auch demselben die Mittel in die Hände geben, ihre bisherige Verwaltung fortzusetzen. Sie würden auf diese Weise aber auch alles Unheil mit zu verantworten haben, welches das gegenwärtige Ministerium bereits über unser Land gebracht hat und noch bringen wird. Der Abgeordnete von Waidorf kann es mit seiner Pflicht nicht vereinigen, einen solchen Beschluß zu befürworten, er glaubt vielmehr der Kammer anrathen zu müssen, dem gegenwärtigen Ministerium die provisorische Steuerbewilligung zu versagen. — II. Die Verfassungsurkunde verpflichtet die Kammern im §. 97, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes zu sorgen. Allein diese haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen. Können sie bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe diese Prüfung nicht vornehmen, so ist die Anforderung einer Bewilligung für sie noch nicht reif. Die Kammern haben ihre Erklärung erst abzugeben „nach“ jener Prüfung und zwar nach „genauer“ Prüfung und diese Prüfung ist für sie eine „pflichtgemäße.“ §. 100 der Verfassungsurkunde. Diese Vorschriften stimmen überein mit den natürlichen Bedingungen einer Entschließung in so wichtiger Angelegenheit, auch ohne jene Vorschriften würde anders, als sie wollen, nicht gehandelt werden dürfen. Es erscheint hiernach jede Bewilligung als eine ununterbrochene Folge der Beschlußfassung über die Ausgaben, zu welchen eine Regierung die Ermächtigung verlangt; erst hierbei oder bei dem Budget im Allgemeinen können die „Uebersichten, Berechnungen und Unterlagen“ geprüft werden; erst alsdann ist die „pflichtmäßige genaue“ Prüfung möglich. Das Bewilligungswerk überhaupt, soll es gewissenhaft genau ausgeübt werden, ist ein Ganzes, Theile dürfen nicht aus ihm herausgerissen, das Einnahmehudget, nicht ohne das Ausgabebudget, und noch weniger einzelne Theile des Einnahmehudgets, z. B. die Steuern, von den übrigen Theilen desselben bewilliget werden. Fragt man die Verfassungsurkunde nach einer einstweiligen Vorausbewilligung, einem sogenannten Provisorium, so wird die Antwort werden, daß die Verfassungsurkunde nichts davon weiß. Ihr ist ein Provisorium der Steuern eine gänzlich unbekannte Größe. Wollte sie ein solches Provisorium statthast machen, so würde sie bei ihrer sonstigen großen Vorsicht für die Sicherheit

und die Rechte der Regierung auch jenes Hilfsmittel Erwähnung gethan haben. Die Verfassungsurkunde braucht aber von solchem Provisorium nichts zu wissen, sie kann nichts von ihm wissen, da sie eine dreijährige Finanzperiode in §. 98 festgestellt hat. Drei Jahre Zeit für eine Regierung sind stets und unter fast allen Verhältnissen ausreichend, um mit den Kammern im ordentlichen, verfassungsmäßigen Wege das Finanzgesetz zu Stande zu bringen; nur in einem einzigen Falle ist eine Ausnahme, dem der Behinderung durch Krieg oder äußere Verhältnisse, denkbar. Diesen Fall aber hat auch die Verfassungsurkunde ausdrücklich ausgenommen; sie giebt dadurch deutlich zu verstehen, daß andere Fälle die Regierung der Pflicht nicht entbinden, zur rechten Zeit einberufene Kammern in den Stand zu setzen, in der verfassungsmäßigen ordentlichen Weise für den Bedarf des Staates zu sorgen. Erfolgt in Sachsen die Bewilligungen von einem Jahre zum andern, so ließe sich ein Provisorium erklären; wenn aber die Regierung drei Jahre Zeit hat, dann ist die Zumuthung, Steuern provisorisch und ohne vorgängige, pflichtmäßig genaue Prüfung des Budgets zu bewilligen, stets zu vermeiden, und wird sie dennoch thatsächlich nothwendig, so ist sie nur durch Schuld der Regierung oder muthwillig herbeigeführt. — Bei der im Steuerausschreiben vom 25. Mai 1849 — abgesehen von dem verfassungsrechtlichen Werthe desselben — angenommenen einjährigen Frist der Forterhebung der Steuern ohne Zustimmung der Volksvertretung würde es durch frühere Einberufung der Kammern doch der Regierung ganz leicht gewesen sein, das jetzt verlangte Provisorium zu vermeiden; die Erfahrungen der früheren ständischen Landtage konnten in ihr keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß, zumal nachdem sie den Beginn des Landtages durch Verspätigung der Wahlen verzögert hatte, das Einnahme- und Ausgabebudget bis Ende April d. J. vollständig nicht beraten, ein Finanzgesetz nicht abgeschlossen sein konnte. — Die der Regierung verfassungsmäßig zustehende Befugniß, den Anfang des Landtages innerhalb der dreijährigen Periode, oder innerhalb der im §. 103 der Verfassungsurkunde gedachten sechsmonatlichen Frist zu bestimmen, giebt ebensowenig als die Befugniß, die Kammern aufzulösen, eine Entschuldigung für die selbstverschuldete Lage einer Regierung, provisorische Steuerbewilligung fordern zu müssen; denn jene Befugniß darf niemals so angewendet werden, daß die Erfüllung der in §§. 97, 98 und 100 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen gemeinsamen Verpflichtung unmöglich gemacht, und die darin den Kammern andererseits rücksichtlich der Bewilligung gegebenen Befugnisse für den betreffenden Fall aufgehoben werden. Eine Befugniß darf nur so ausgeübt werden, daß sie die andere ihr gegenüberstehende, gleichberechtigte Befugniß schon; sie darf nicht so ausgeübt werden, daß daraus eine Verletzung einer anderen Pflicht hervorgeht; wo es an eine **Verpflichtung** stößt, muß ein fakultatives Recht weichen. Die Theorie, daß die Regierung selbst dann noch eine Befugniß anwenden dürfe, wenn eine andere positive Pflicht dadurch verletzt würde, würde eine der schlechtesten sein, die ja nur eine Noth- und Verlegenheitspolitik aufstellen könnte. Wer vielmehr sich selbst erst außer Stand setzt, um die verfassungsmäßige Ordnung auf-

recht zu erhalten und nach Vorschrift der Verfassungs-
urkunde das Budget zu vereinbaren, ist ebenso anzusehen,
wie derjenige, welcher, auch unbehindert daran, diesen
Vorschriften nicht entspricht; wer ein Hinderniß der Er-
füllung einer Pflicht sich schafft, kann von demjenigen
nicht unterschieden werden, welcher diese Pflicht ohne
Umstände nicht erfüllt. Die Bewilligung einer provi-
sorischen Steuererhebung ohne gleichzeitige Feststellung
desselben, wozu diese Steuern verwendet werden sollen,
bringt die Pflicht der Rechenschaftsablegung in Ver-
wirrung und setzt mittelbar das den Kammern ver-
fassungsmäßig zustehende Recht, ihre Zustimmung zu
den einzelnen Ausgaben zu ertheilen, auf die Dauer
eines solchen Zustandes auf einen hohen Schall herab.
Theoretisch mag der Akt der Bewilligung von Steuern
mit dem Akte der Verwendung derselben auseinander-
fallen; der Wirklichkeit und den jetzigen Zuständen nach
sind sie bei einer provisorischen, ohne Feststellung des
Ausgabenbudgets erfolgten Bewilligung von einander
nicht mehr verschieden, vielmehr ist das Recht der Kam-
mern in Bezug auf die Verwendung unrettbar verloren
durch eine provisorische Bewilligung. Eine Regierung
macht z. B. fort und fort Ausgaben, für welche sie die
Bewilligung der Kammern noch nicht erhalten hat; die
provisorische Steuerbewilligung giebt ihr die Mittel dazu;
wenn nun die Kammern später einzelne schon vor ihrer
und ohne ihre Zustimmung erfolgte Ausgaben oder Ver-
wendungen nicht genehmigen, wird die Regierung dann,
sich beeilend, das verwendete Geld wieder in die Staats-
kasse herauszahlen? Sie wird es nicht, das Geld ist
verwendet und bleibt verwendet, trotz der nachhinken-
den Verweigerung der Kammern. Die Bewilligung
der Steuern wird hier zugleich thatsächlich die Verwen-
dung. Wenn auch die Kammern das gegen ihren Wil-
len Verwendete wieder aus dem Vermögen der Minister
einziehen lassen wollen, unbekümmert um die Ansicht
derjenigen, welche die Verantwortlichkeit der Minister so
schimärisch und floskelhaft machen wollen, daß diese nicht
einmal, gemachte aber von der Volksvertretung nicht
genehmigte, oder vielleicht sogar gegen deren ausge-
sprochenen Willen gemachte Verwendungen der Staats-
mittel aus ihrem eigenen Hab und Gut wieder einbringen
und ersetzen sollen, so sind doch solche Ausgaben, z. B.
für Militärzwecke, für diplomatische Operationen, viel-
leicht so bedeutend, daß jenes Vermögen nicht zum Er-
satz ausreicht. Also selbst im Falle der Ersatzpflicht zeigt

sich die Bewilligung im Erfolge untrennbar von der
Verwendung. — Was insbesondere die Forderung einer
Steuererhöhung durch Zuschläge auf Grundsteuer und
auf Gewerbe- und Personalsteuer — dem allerdings
leichtesten und bequemsten Mittel eines Finanzministers
— den Mehrbedarf zu decken, anlangt, so ist eine Ver-
willigung vor Prüfung des ganzen Einnahmehudgets
unmöglich. Denn hierbei erst läßt sich ermessen und
feststellen, auf welche Schultern die neue Abgabenlast
gelegt werden soll. Wer wie ich z. B. überzeugt ist,
daß ein Zuschlag auf die Grundsteuer eine nicht zu bil-
ligende Werthsherabsetzung des unbeweglichen Eigenthu-
mes und am wenigsten in einer Zeit sich rechtfertigen
lasse, wo die Fruchtpreise einen ganz niedrigen Stand
und auch die Häuser an Einträglichkeit sehr verloren
haben; wer eine Steuererhöhung nicht verantworten zu
dürfen glaubt, welche den Verschuldeten, den armen Be-
sitzer blindlings ebenso trifft, wie den Vermögenden, we-
niger Verschuldeten oder schuldenfreien Besitzer; und wer
daher, um dem einmal Unvermeidlichen zu genügen, lie-
ber zu einer ausheilsenden Besteuerung auf Luxus, auf
die Zeichen der Eitelkeit der Menschen, lieber zu einer
den Vermögenden und Vieleinnehmenden ansteigend tref-
fenden Einkommensteuer greifen würde, für diesen ist
hier gar keine Möglichkeit gegeben, seiner Ueberzeugung
gerecht zu werden, er muß vielmehr in dem die ganze
Uebersicht gewährenden, alle Proportionen durchmessenden
Einnahmehudget und mit demselben die Meinung einer
solchen Steuer, die für einen einzelnen, vorübergehenden
Fall eine unverhältnißmäßig schwierige Anwendbarkeit
sich schaffen konnte, verwirklichen. — Aber was soll, wie
nun einmal die Dinge stehen, werden? Die Staats-
maschine kann nicht still stehen, deshalb muß bewilligt
werden! Hiernach fiele es einer Regierung sehr leicht,
sich die Steuern zu verschaffen ohne Prüfung, ohne Kon-
trolle der Volksvertretung; sie brauchte es nur stets da-
hin kommen zu lassen, wo jener Angststraf erhoben wird.
— Ich fürchte jenes Phantom der stillstehenden Staats-
maschine nicht; das Präservativ liegt zu nahe und ist
billig; das Stillstehen selbst aber gerade denen, welche
von ihnen betroffen werden, nachtheilig, so daß sie ge-
wisß zum Mittel, ihm zuvorzukommen, greifen würden.

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntag Cantate predigt in der Stadtkirche Vormitt.
Herr Superint. Beyer und Nachmitt. Herr Archidiacon. M.
Fiedler.

In der Gottesackerkirche Vormitt. halb 11 Uhr hält
Herr Stadtdiacon. Schweinik die fünfte Peroldtsche Legat-
predigt.

Bei der allgem. Beichte Mittwochs darauf Vormitt. 9 Uhr
hält Herr Landdiacon. M. Steinhäuser sen. die Rede.

Bekanntmachung.

In No. 26 der Voigtländischen Vereinsblätter v. Jahre
1850 ist eine von mehreren Landtagsabgeordneten v. Wab-
dorf und Genossen unterzeichnete Aufforderung zu Beiträgen
„zur Unterstützung der Opfer der Maitage“ enthalten mit

dem Bemerken, daß die Expedition der Vereinsblätter zur
Annahme diesfalliger Beiträge bereit sei.

Da nun der Redacteur der gedachten Zeitschrift zur Ver-
anstaltung der von ihm hiernach beabsichtigten Sammlung,
sowie zur Veröffentlichung der gedachten Aufforderung die
hierzu nach §. 104 der allgemeinen Armenordnung erfor-
derliche Genehmigung der Amtshauptmannschaft nicht er-
langt hat; so ist auf Anordnung der Königl. Kreisdirection
der gedachte Redacteur bedeutet worden, daß er sich der in
Rede stehenden Sammlung zu enthalten habe. Diese Ver-
fügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Plauen, den 18. April 1850.

Der Rath.

E. W. Gottschald.

Saxonia

Hagelschäden - Versicherungs - Gesellschaft in Plauen

nimmt für 1850 zu folgenden Prämiensätzen Versicherungen an:

Halm- und Hackfrüchte	$\frac{3}{4}\%$
Del- und Hülsenfrüchte	$1\frac{1}{8}\%$
Gespinnstpflanzen und Handelsgewächse	$1\frac{1}{2}\%$
Hopfen und Tabak	$2\frac{1}{2}\%$

Es ist mir eine Agentur für Plauen und Umgegend übertragen worden und sind alle zur Versicherung nöthigen Papiere bei mir stets vorräthig.

Plauen den 22. April 1850.

Christian Rabenstein,
Agent der Saxonia.

Hagel - Asscuranz.

Die Berliner Hagel-Asscuranz-Gesellschaft mit einem Fond von
391,586 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

übernimmt die Versicherung gegen Hagelschlag,

für Getreide à 1%
„ Delgewächse à $1\frac{1}{4}\%$


festen Prämie, ohne alle Nachzahlung, und verdient deshalb die größte Beachtung der Herren Deconomen. Zu näherer Auskunftertheilung und Aushändigung der nöthigen Formulare, sowie prompten Besorgung der Anmeldungen, hält sich stets bereit

Plauen im April 1850.

Gustav Cramer, Agent.

Unser wieder reichlich versorgtes Lager in Tuchen, Rockstoffen, Buckskins und anderen billigeren Beinkleiderzeugen, sowie in Ausschnittwaaren, empfehlen wir einer gütigen Beachtung.

Korn & Kauffmann.

 Von der Leipziger Messe zurückgekehrt, erlaube ich mir, ein hiesiges und auswärtiges geehrtes Publikum auf mein, mit dem Neuesten und Geschmackvollsten reichlich assortirtes

Porcellan-, Glas- u. Spiegel-Lager aufmerksam zu machen, und mich zu gefälliger Berücksichtigung bestens zu empfehlen.

Plauen, den 19. April 1850.

Theodor Baldauf.

Maastvieh = Auktion in Wöhl bei Plauen von 20 Ochsen, 2 Kalben und einigen Kühen
Mittwoch den 8. Mai 1850, Vorm. 10 Uhr.

H. Kraft.

Ein sehr guter Flügel steht zu verkaufen. Wo? erfährt man in der Exped. d. Bl.

Da ein Kollege sich um meine Arbeiter so viel Mühe giebt, sie an sich zu ziehen und ihnen 10 Ngr. mehr bieten läßt, als er den seinigen giebt, so sehe ich mich genöthigt, meinen Lohn zu veröffentlichen: Gute Jacquardt-Arbeiter können sofort Maschinen bekommen und für $\frac{1}{2}$ Sieb 3 Thlr., $\frac{1}{2}$ Dreher 3 Thlr. 15 Ngr., $\frac{1}{4}$ Dreher 1 Thlr. 25 Ngr., $\frac{1}{4}$ Sieb 1 Thlr. 20 Ngr. Lohn.

C. W. Schmidt auf dem Graben.

Bekanntmachung.

Ziegelbestellungen aus meinen Ziegeleien sowohl, als auch von meinen Lagerplätzen, sind in meiner Behausung gefälligst aufzugeben.

Plauen, den 25. April 1850.

Ludwig Groß.

Sehr gute Bruchsteine, sowie guter Sand, Gartenkies und Pflastersteine, sind wieder in meiner Grube vorräthig.

Joh. Georg Buschner.

Reiheschank von heute an bei **Bachmann** am Markt.

2 Stuben, 1 Laden, 1 große Schlafstube, Küche, Keller und Bodenkammer sind zu vermieten und zu Walpurgis oder Michaelis zu beziehen, bei

Geigenmüller in der Herrengasse.